

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



13. Jahrgang

Seelow, den 24. Februar 2006

Nr. 1

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</b>	
Kreisausschuss aktuell vom 01.02.2006	2
Kreistag aktuell vom 15.02.2006	2
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15.02.2006	3
Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 21.12.2005	5
Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2004-31.12.2004	7
<b>Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde</b>	
Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 01.02.2006	8
<b>Bekanntmachungen anderer Stellen</b>	
<u>I. Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch-Oderland</u>	
Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31.12.2004 ( gekürzte Fassung)	11
<u>II. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>	
5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	11
<u>III. Bekanntmachung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg</u>	
Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2006	12

## Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreisausschuss aktuell vom 01.02.2006

Am 01.02.2006 führte der Kreisausschuss seine 15. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss

- fasste zur Entschädigungszahlung an den Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter im Landkreis MOL folgenden Beschluss:  
Der Kreisbrandmeister erhält eine Entschädigungspauschale in Höhe von 300,00 Euro monatlich.  
Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten 70 vom Hundert des o. g. Satzes, monatlich 210,00 Euro.  
Durch diese Regelung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben abgegolten.  
(Vorlage Nr. 2006/KA/287; Beschluss Nr. 2006/KA/20-15)
- bereitete die 18. Sitzung des Kreistages vor.

Kreistag aktuell vom 15.02.2006

Am 15.02.2006 führte der Kreistag seine 18. Sitzung durch.

Der Kreistag

beschloss die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 2006/KT/285; Beschluss Nr. 2006/KT/265-18)

erteilte dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH 01/2005 vom 23.03.05 zur Gründung einer Vorratsgesellschaft der Tochtergesellschaft der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH zur Schaffung der Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums die Zustimmung (Vorlage Nr. 2006/KT/286; Beschluss Nr. 2006/KT/266-18)

beschloss,

die Kindertagesstätte „Kinderland“, Garzauer Chaussee 1 in Strausberg, unter der Trägerschaft des Vereins für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e. V. rückwirkend zum 01.08.2005 mit zusätzlich 34 Plätzen in den Kita-Bedarfsplan aufzunehmen (Vorlage Nr. 2006/KT/288; Beschluss Nr. 2006/KT/267-18)

den Naturkindergarten „Eichhörnchen“ e. V. in der Gemeinde Höhenland OT Leuenberg ab dem 01.12.2005 mit 23 Plätzen in den Kita-Bedarfsplan als erforderliche Einrichtung aufzunehmen (Vorlage Nr. 2006/KT/289; Beschluss Nr. 2006/KT/268-18)

die Kindertagesstätte in Petershagen/Eggersdorf, Eggersdorfer Straße 19, unter der Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Strausberg e. V., rückwirkend zum 01.08.2005 in den Kita-Bedarfsplan als erforderliche Einrichtung aufzunehmen (Vorlage Nr. 2006/KT/290; Beschluss Nr. 2006/KT/269-18)

bestätigte den Wortlaut eines Hilfeersuchens des Kreistages Märkisch-Oderland zur Unterstützung Gewerbetreibender an den Landkreistag Brandenburg und beauftragte den Landrat, dieses an den Landkreistag Brandenburg zu senden (Vorlage Nr. 2006/KT/294; Beschluss Nr. 2006/KT/270-18)

beschloss gemäß § 99 Abs. 5 BbgSchulG, Herrn Detlef Bräuning, wohnhaft in 15328 Küstriner Vorland, OT Herzershof, mit sofortiger Wirkung als Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung des Kreistages zu berufen (Vorlage Nr. 2006/KT/291; Beschluss Nr. 2006/KT/271-18)

beschloss, Herrn Gordon Willert als sachkundigen Einwohner im Wirtschaftsausschuss abuberufen und berief Herrn Ronny Kelm als sachkundigen Einwohner in diesen Ausschuss (Vorlage Nr. 2006/KT/292; Beschluss Nr. 2006/KT/272-18)

beschloss auf Antrag der SPD-Fraktion folgende Veränderungen in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages:

Kreisausschuss

Müller, Henning  
Koß, Simona  
Ehling, Heike-Doreen  
Dr. Nachtigall, Rita

Stellvertretung:

Haushalts- und Finanzausschuss

für Herrn Thomas Scheffler: Reichmuth, Christine

Jugendhilfeausschuss

für Herrn Thomas Scheffler: Reichmuth, Christine

(Vorlage Nr. 2006/KT/293; Beschluss Nr. 2006/KT/273-18)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

stimmte der Kreistag dem abgeschlossenen Tarifvertrag zwischen der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH und den Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di abgeschlossenen Tarifvertrags für die Dauer der Vertragslaufzeit zu

(Vorlage Nr. 2006/KT/295; Beschluss Nr. 2006/KT/274-18)

**Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15.02.2006**

**Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
des Landkreises Märkisch-Oderland  
vom 15.02.2006**

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat der Kreistag Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 15.02.2006 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2004 S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.09.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.09.2005 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Ausschüsse**

(1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss, dem Jugendhilfeausschuss und den Werksausschüssen folgende weitere Ausschüsse:

a) Haushalts- und Finanzausschuss

- b) Rechnungsprüfungsausschuss
  - c) Ausschuss für Bildung  
(Aufgabenbereiche: Bildung, Kultur und Sport)
  - d) Ausschuss für Bau  
(Aufgabenbereiche: Bauangelegenheiten, Bauplanung, Auftragsvergaben, Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen)
  - e) Ausschuss für Wirtschaft  
(Aufgabenbereiche: Wirtschaftsförderung, Tourismus, Ordnung und Sicherheit, Unternehmen mit kreislicher Beteiligung)
  - f) Ausschuss für Gesundheit  
(Aufgabenbereiche: Gesundheit, Soziales, Jugend)
  - g) Ausschuss für Landwirtschaft  
(Aufgabenbereiche: Landwirtschaft, Umwelt, Regionalplanung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung)
- (2) Die Zahl der Mitglieder und der sachkundigen Einwohner in den weiteren Ausschüssen wird durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied ist durch die jeweilige Fraktion ein Vertreter zu bestimmen. Bei gleichzeitiger Verhinderung eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes und seines Vertreters kann ein anderes Mitglied der jeweiligen Fraktion mit der Vertretung beauftragt werden.
- (4) Die Vorsitze in den weiteren Ausschüssen und den Werksausschüssen werden den Fraktionen nach § 44 Abs. 8 LKrO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen im Kreistag durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten. Die Vertreter der Vorsitzenden werden von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Ausschusses bestimmt. Sachkundige Einwohner dürfen nicht als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen bestimmt werden.
- (5) Die Bildung von Unterausschüssen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (6) Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend."
2. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
  
„Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für die Dauer von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Landrates und zwei weitere Beigeordnete. Die Beigeordneten leiten jeweils einen Fachbereich.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in der Reihenfolge des Dienalters der weiteren Beigeordneten.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17  
Kreisbedienstete**

- (1) Der Kreistag überträgt dem Landrat die Entscheidung
- a) über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Ausnahme der Fachbereichsleiter im Beamtenverhältnis und
  - b) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Ausnahme der Fachbereichsleiter im Beschäftigungsverhältnis.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet der Landrat. Satz 1 gilt nicht für Fachbereichsleiter im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis.“

4. Die Bezeichnung der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

**„Amtsfreie Städte und Gemeinden sowie Ämter und amtsangehörige Gemeinden“**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) dieser Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, 20.02.2006

G. Schmidt  
Landrat

**Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 21.12.2005**

**Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem  
Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

**vom 21.12.2005**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), und des § 45 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I. S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kostensatz**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen),
2. Aufwendungen für die Notfallplanung nach den §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes,
3. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies nur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient,
4. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung

(2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und erforderliche Nachschauen.

## **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Nrn. 1, 3 und 4 ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter), oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereichs im Sinne des § 40 BbgBKG.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 4 Maßstab des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises Märkisch-Oderland wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen; hier neben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.

(2) Der Kosteneinsatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) und für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

## **§ 5 Kostensätze**

(1) Für den Personeneinsatz werden nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung je angefangener Stunde je eingesetzter Kraft 50 Euro in Ansatz gebracht.

(2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § Absatz 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6**  
**Verzicht auf Kostenersatz**

Auf den Kostensatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes Interesse an dem Verzicht besteht.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

Seelow, den 16.01.2006

G. Schmidt  
Landrat

<b>Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2004-31.12.2004</b>
---

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2004-31.12.2004 wird hiermit bekannt gemacht.  
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 EigV

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss nehmen.

Der Jahresabschluss 2004 für den Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

**16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13**

in der Zeit vom	01.03.2006 - 03.04.2006
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt  
Landrat

Seelow, den 22.02.2006

**Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland –**

Bilanz zum 31. Dezember 2004 (gekürzte Fassung)

<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
	31.12.2004	31.12.2003		31.12.2004	31.12.2003
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen	<u>2.288.889,30</u>	<u>1.750.317,22</u>	A. Eigenkapital	<u>5.661.174,74</u>	<u>5.660.224,79</u>
B. Anlagevermögen	<u>5.164.416,32</u>	<u>5.715.489,23</u>	B. Rückstellungen	<u>1.828.600,00</u>	<u>1.663.700,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	188.166,43	191.854,80	C. Verbindlichkeiten	<u>151.697,31</u>	<u>333.736,46</u>
	<b><u>7.641.427,05</u></b>	<b><u>7.657.661,25</u></b>		<b><u>7.641.427,05</u></b>	<b><u>7.657.661,25</u></b>

**Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde****Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 01.02.2006**

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde vom 17.02.2006

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 01. Februar 2006 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow beschlossene

**Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 01.02.2006**

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 17. Februar 2006

G. Schmidt

**Die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 01.02.2006 hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 01.02.2006**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 29.06.2005 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 01.02.2006 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 29.06.2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3, Buchstabe i) wird 500.000 DM geändert in 250.000 €.
2. In § 4 Absatz 3, Buchstabe j) wird 500.000 DM geändert in 250.000 €.
3. In § 4 Absatz 3, Buchstabe k) wird 100.000 DM geändert in 50.000 €.
4. In § 4 Absatz 3, Buchstabe l) wird 200.000 DM geändert in 100.000 €.
5. In § 8 Absatz 3, Buchstabe a) wird 50.000 DM geändert in 25.000 €.
6. In § 8 Absatz 3, Buchstabe d) wird 20.000 DM geändert in 10.000 €.
7. In § 8 Absatz 3, Buchstabe e) wird 50.000 DM geändert in 25.000 €.
8. In § 9 Absatz 3, Buchstabe a) wird 50.000 DM geändert in 25.000 €.
9. In § 9 Absatz 3, Buchstabe b) wird 100.000 DM geändert in 50.000 €.
10. In § 9 Absatz 3, Buchstabe c) wird 20.000 DM geändert in 10.000 €.
11. In § 12 Absatz 2, zweiter Satz wird DM geändert in €.
12. Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

**Anlage****Stimmzahl der Verbandsmitglieder**

gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Verbandsmitglieder</b>	<b>Stimmzahl</b>
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen (Mark)	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	4
8.	Podelzig	1
9.	Zechin	1
10.	Bleyen – Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt Tucheband	2
<b>insgesamt</b>		<b>24</b>

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Seelow, den 01.02.2006

Schulze  
Verbandsvorsteher

U. Schulz  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Siegel

## Bekanntmachungen anderer Stellen

### I. Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch-Oderland

#### **Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31.12.2004 (gekürzte Fassung)**

<b>Kreissparkasse Märkisch-Oderland</b>		<b>Bilanz zum 31.12.2004 (gekürzte Fassung)</b>	
Aktiva	in Tausend Euro	Passiva	
Barreserve	27.692	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	104.751
Forderungen an Kreditinstitute	319.602	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.072.714
Forderungen an Kunden	478.564	Übrige Passiva	40.199
Wertpapiere	398.648	Sicherheitsrücklage	35.392
Ausgleichsforderungen	0	Bilanzgewinn	735
Anlagevermögen	14.967		
Übrige Aktiva	14.318		
<b>Summe der Aktiven</b>	<b>1.253.791</b>	<b>Summe der Passiven</b>	<b>1.253.791</b>
		Eventualverbindlichkeiten	5.554
		Andere Verpflichtungen	11.872

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfstelle des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.05.2005 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer HR A/1444 FF hinterlegt und wurde im Bundesanzeiger Nr. 11 am 17. 01.2006 veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2004 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

### II. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

#### **5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

#### **5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

#### **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 24.02.2006**

Die 5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 27.03.2006, 14:00 - 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, 2. Etage, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der Regionalversammlung vom 14.11.2005
6. Nachwahl eines Mitgliedes Regionalvorstand/2. Stellvertreter des Vorsitzenden
7. Arbeitsbericht 2005  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung Berlin-Brandenburg  
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
9. Arbeitsstand Regionalplan Oderland-Spree - Entwicklungskonzeption  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Deutsch/polnische Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung  
BE: Herr Stoll, Ref.-Leiter GL 6
11. Entwicklung Kulturlandschaft Lebuser Land/Ziemia Lubuska  
BE: Herr Teichert, NaturFreunde Internationale
12. Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
13. Sonstiges
14. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga -  
Vorsitzender

**III. Bekanntmachung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg****Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2006****Bekanntmachung**

Die nachstehende

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2006 vom 09.11.2005**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amts Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
  - wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.
- Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 29.03.2006 bis 13.04.2006 während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 20.02.2006

Verbandsvorsteherin  
(I. Freier)

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Mai 1999 (GVBl. I S.194) in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) wird mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 09. November 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen :

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

#### **im Verwaltungshaushalt**

In der Einnahme auf	343.700 €
In der Ausgabe auf	343.700 €

und

#### **im Vermögensaushalt**

In der Einnahme auf	381.800 €
In der Ausgabe auf	381.800 €

festgesetzt:

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |     |                         |
|--|-----|-------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite                      | auf | 0 € festgesetzt.        |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | auf | 0 € festgesetzt.        |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite                | auf | 55.000,- € festgesetzt. |

#### **§ 3**

Die Schulverbandsumlage zur Finanzierung des Finanzbedarfes entsprechend des § 19 GKG wird auf den Gesamtbetrag in Höhe von 286.400 €  
festgesetzt, was eine Umlage je Schüler in Höhe 2.170 €  
entspricht.

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 10.Januar, 10.April, 10.Juli und 10.Oktober des Jahres fällig.

Daraus ergeben sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlagen:

Gemeinde	Umlage
Falkenberg	45.570 €
Beiersdorf-Freudenberg	78.120 €
Heckelberg-Brunow	65.100 €
Höhenland	78.120 €
Tiefensee	19.530 €

**§ 4**

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulverbandsversammlung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.01.2006 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 20.02.2006

I. Freier  
Verbandsvorsteherin



Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Redaktionsschluss: 23.02.2006

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.